

Nachfolge



**Sprechen wir über
die Zukunft – Ihre
Erb schaftsberatung.**



Zürcher
Kantonalbank

Inhalt

Wussten Sie?	4
Warum das Erbe regeln?	5
Was regelt das Ehegüterrecht?	6
Welche Güterstände gibt es?	7
Was regelt ein Ehevertrag?	11
Wer erbt von Gesetzes wegen?	12
Möchten Sie von der gesetzlichen Erbfolge abweichen?	15
Braucht es einen Willensvollstrecker?	18
Erbvorbezug oder Schenkung?	19
Wie werden Erbschaften und Schenkungen besteuert?	20
Was sind Anordnungen für den Todesfall?	22
Wie Sorge ich für den Fall der Urteilsunfähigkeit vor?	24
Unser Beratungsangebot	26
Kontakt aufnehmen	30

Wussten Sie?

Erben in der Schweiz

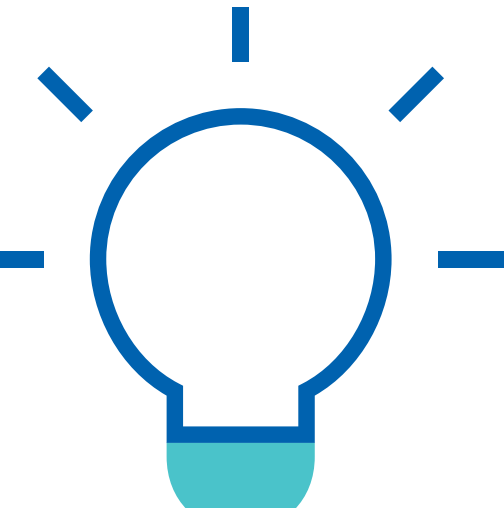
In der Schweiz werden jährlich rund 95 Milliarden CHF vererbt. 74 % der Schweizerinnen und Schweizer erachten ein Testament als wichtig, aber nur rund ein Viertel der Bevölkerung verfasst eines.

Schenken statt Vererben

Etwa 30–35 % der Erbschaftsvolumen werden bereits zu Lebzeiten in Form von Schenkungen transferiert.

Beratungsbedarf

Umfragen belegen, dass bei rund 50 % der Schweizer Bevölkerung ein Bedürfnis nach einer umfassenden Beratung zum Thema Finanzplanung (inklusive Nachlassregelung) besteht. Jedoch nehmen nur 5 % eine entsprechende Beratung in Anspruch.



Warum das Erbe regeln?

Die persönlichen Lebensumstände verändern sich im Laufe der Zeit. Insbesondere bei Lebensereignissen wie einem Partnerwechsel, der Geburt eines Kindes, einer Scheidung oder bei grossen Anschaffungen wie zum Beispiel dem Kauf eines Eigenheims sollte man die Nachlassregelung erneut unter die Lupe nehmen. Dies gilt auch im Hinblick auf das am 1. Januar 2023 in Kraft getretene revidierte Erbrecht.

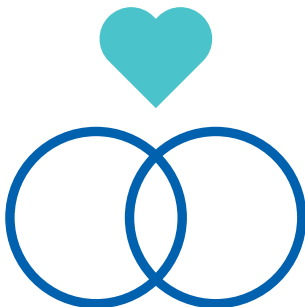
Die gesetzlichen Bestimmungen lassen in güter- und erbrechtlichen Belangen einen grossen Spielraum, um mit individuellen Regelungen persönliche Wünsche und Bedürfnisse zu berücksichtigen. Aber nur wer diesen Spielraum aktiv nutzt, kann davon profitieren. Nichtstun in diesem Bereich führt oft zu unerwünschten Resultaten mit meist weitreichenden Folgen.

Dieser Ratgeber gibt Ihnen einen ersten Überblick über die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten im Ehegüter- und Erbrecht.

Was regelt das Ehegüterrecht?

Das Ehegüterrecht regelt die Vermögensverhältnisse von Ehegatten während der Ehe und die Aufteilung der Vermögenswerte bei Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Tod.

Bei verheirateten Personen wird nach dem Tod eines Ehegatten zuerst die güterrechtliche Auseinandersetzung durchgeführt. Das Güterrecht bestimmt, welche Teile des ehelichen Vermögens der überlebende Ehegatte vorweg beanspruchen kann und welche Teile den Nachlass der verstorbenen Person bilden. Massgebend für die Aufteilung des ehelichen Vermögens sind der Güterstand und ein allenfalls abgeschlossener Ehevertrag.

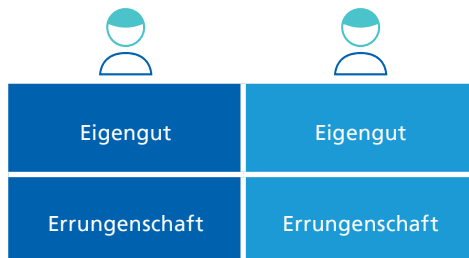


Welche Güterstände gibt es?

Errungenschaftsbeteiligung

Dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstehen alle Ehepaare in der Schweiz, welche ehevertraglich nichts anderes vereinbart haben und auch nicht von einem Richter dem Güterstand der Gütertrennung unterstellt worden sind und auf welche nicht der ausserordentliche Güterstand der Gütertrennung anwendbar ist.

Das Vermögen ist aufgeteilt in das Eigengut und die Errungenschaft jedes Ehegatten. Das Eigengut jedes Ehegatten umfasst im Wesentlichen die in die Ehe eingebrachten Vermögenswerte und die während der Ehe erhaltenen Schenkungen und Erbschaften. Alles, was die Eheleute während der Ehe erarbeiten, bildet ihre Errungenschaft, zum Beispiel Löhne und Erträge des Eigenguts. Jeder Ehegatte verwaltet und nutzt seine Errungenschaft und **sein Eigengut selbst** und **verfügt allein** darüber.



Der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung bewirkt, dass im Falle einer Auflösung der Ehe (z.B. bei Tod oder Scheidung) jedem Ehegatten sein Eigengut und jeweils die Hälfte der Errungenschaften zusteht. Nach dem Tod eines Ehegatten bildet sein Anspruch aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung seinen Nachlass.

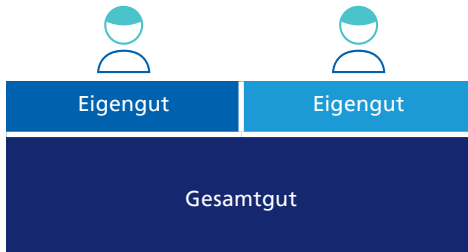
Gut zu wissen

Eheleute können die Beteiligung an den Errungenschaften mit einem Ehevertrag abändern. Am häufigsten wird vereinbart, dass beim Tod eines Ehegatten die gesamte Errungenschaft beider Ehegatten dem Überlebenden zusteht. Somit setzt sich der Nachlass nur aus dem Eigengut der verstorbenen Person zusammen. Eine solche Vereinbarung darf jedoch die Pflichtteile von nicht gemeinsamen Kindern und deren Nachkommen nicht beeinträchtigen.

Gütergemeinschaft

Der Güterstand der Gütergemeinschaft wird durch einen Ehevertrag zwischen den Ehegatten begründet. Dabei vereinigen sie mit wenigen Ausnahmen das gesamte eheliche Vermögen zu einem Gesamtgut.

Im Unterschied zur Errungenschaftsbeteiligung enthält das Eigengut nur die Gegenstände zum persönlichen Gebrauch sowie Genugtuungsansprüche. Zum Gesamtgut gehören – im Unterschied zur Errungenschaftsbeteiligung – auch die in die Ehe eingebrachten und die während der Ehe geerbt oder geschenkt erhaltenen Vermögensteile beider Ehegatten. So hat das Eigengut in der Gütergemeinschaft nie die gleiche Bedeutung wie bei der Errungenschaftsbeteiligung. Die nachfolgende Darstellung verdeutlicht das Verhältnis von Eigengut zu Gesamtgut.



Über die **Verwendung der Eigengüter entscheidet jeder Ehegatte selbständig**. Das Gesamtgut hingegen gehört beiden Ehegatten und wird **gemeinsam** verwaltet, und es wird **gemeinsam** darüber verfügt. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, fallen im Todesfall das Eigengut der verstorbenen Person sowie die Hälfte des Gesamtgutes in den Nachlass.

Gut zu wissen

Die Eheleute können mit einem Ehevertrag eine andere Teilung des Gesamtguts vereinbaren. Insbesondere können die Ehepartner vereinbaren, dass im Todesfall das ganze Gesamtgut dem überlebenden Ehegatten zufällt, soweit damit nicht die Pflichtteile von Nachkommen verletzt werden.

Im Fall einer Scheidung nimmt jeder Ehegatte vom Gesamtgut zurück, was unter der Errungenschaftsbeteiligung sein Eigengut wäre. Der Rest des Gesamtgutes fällt jedem zur Hälfte zu, sofern keine anders lautende ehevertragliche Vereinbarung vorliegt.

Gütertrennung

Der Güterstand der Gütertrennung wird durch einen Ehevertrag oder in bestimmten Fällen von Gesetzes wegen oder auf Anordnung des Richters begründet. Jeder Ehegatte behält das Eigentum an den eingebrachten Vermögenswerten. Er **verwaltet und nutzt** sein **Einkommen und sein Vermögen selber**.



Im Todesfall findet beim Güterstand der Gütertrennung keine güterrechtliche Teilung statt. Der überlebende Ehegatte behält das Eigentum an seinem Vermögen. Das Vermögen der verstorbenen Person bildet ungeteilt den Nachlass, an dem der überlebende Ehegatte als gesetzlicher Erbe beteiligt ist.



Gleichgeschlechtliche Ehepaare

Gleichgeschlechtliche Paare können seit dem 1. Juli 2022 heiraten oder ihre eingetragene Partnerschaft in eine Ehe umwandeln. Dies bedeutet gleiche Rechte für alle Paare. Für gleichgeschlechtliche Ehepaare gelten die gleichen güterrechtlichen Regeln wie für gemischtgeschlechtliche Paare. Der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung gilt ab dem Zeitpunkt der Eheschließung (beziehungsweise der Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft), sofern keine anderweitige Regelung getroffen wird.

Vermögensrecht der eingetragenen Partnerschaft

Ein gleichgeschlechtliches Paar in eingetragener Partnerschaft untersteht vermögensrechtlich einer Regelung, welche der Gütertrennung im Eherecht entspricht. Die Partner können jedoch mit einem Vermögensvertrag andere vermögensrechtliche Vereinbarungen treffen. Insbesondere können sie die Errungenschaftsbeteiligung vereinbaren.

Was regelt ein Ehevertrag?



Mit einem Ehevertrag können Sie die Vermögensverhältnisse in einem gewissen Rahmen individuell regeln. Den Ehevertrag können Sie im Hinblick auf die Ehe vor der Heirat oder zu einem beliebigen Zeitpunkt während der Ehe abschliessen. Sie müssen den Ehevertrag öffentlich beurkunden lassen und können sich dafür im Kanton Zürich an das Notariat wenden.

Sie können mit einem Ehevertrag unter anderem Folgendes vereinbaren:

- Wechsel des Güterstandes, zum Beispiel zur Gütergemeinschaft oder zur Gütertrennung
- Aufhebung eines bereits bestehenden Ehevertrages
- Änderung der Beteiligung an den Errungenschaften (bei Errungenschaftsbeteiligung)
- Änderung der Teilung des Gesamtgutes (bei Gütergemeinschaft)

Wer erbt von Gesetzes wegen?

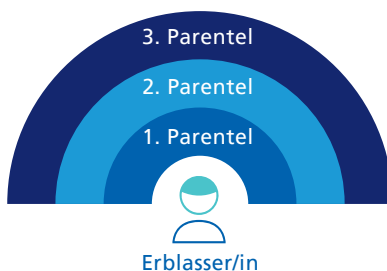


Wenn Sie keine Nachlassregelung treffen, wird Ihr Vermögen nach den gesetzlichen Bestimmungen unter den Erben aufgeteilt. Das Gesetz nimmt aber keine Rücksicht auf individuelle Lebensumstände. So zählen unverheiratete Lebenspartner nach wie vor nicht zum Kreis der gesetzlichen Erben. Um so wichtiger ist es, den erbrechtlichen Gestaltungsspielraum aktiv zu nutzen und den Nachlass entsprechend den eigenen Wünschen zu regeln.

Die gesetzlichen Erben

Die gesetzlichen Erben werden durch das so genannte Parentelsystem bestimmt und erben nach einer festen Reihenfolge. Das Parentelsystem ist die erbrechtliche Gliederung der Vor- und Nachfahren. Aus diesem wird ersichtlich, wer in welchem Umfang erbberechtigt ist.

Je nach dem Verwandtschaftsverhältnis zum Erblasser werden die Verwandten in die 1. Parentel, die 2. Parentel oder die 3. Parentel eingeteilt:



- Kinder, Enkel, Urenkel usw.
- Eltern, Geschwister, Nichten/ Neffen usw.
- Grosseltern, Tanten/Onkel, Cousinsen/Cousins usw.

Angehörige der 2. bzw. 3. Parentel sind erst erbberechtigt, wenn keine Erben in der 1. bzw. 2. Parentel vorhanden sind.

Der Ehegatte oder der/die eingetragene Partner/in

Eine Sonderstellung nimmt der Ehegatte beziehungsweise der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin der verstorbenen Person ein. Dieser/diese ist als einzige nicht verwandte Person stets erbberechtigt.

Die Höhe des Erbes ist abhängig davon, welche weiteren gesetzlichen Erben vorhanden sind. Je nach deren Verwandtschaftsgrad erhält der überlebende Ehegatte beziehungsweise der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin:

- neben Nachkommen die Hälfte des Nachlasses,
- neben Erben des elterlichen Stammes drei Viertel des Nachlasses,
- den ganzen Nachlass, falls weder Nachkommen noch Erben der elterlichen Parentel vorhanden sind.

Gut zu wissen

Die gesetzliche Erbfolge berücksichtigt unverheiratete Lebenspartner (Konkubinatspartner) nicht. Ohne ein Testament geht der Konkubinatspartner leer aus.

Der Staat

Hinterlässt die verstorbene Person weder Erben aus der Verwandtschaft bis und mit grosselterlichem Stamm noch einen Ehegatten oder einen eingetragenen Partner/eine eingetragene Partnerin, fällt der Nachlass an den Wohnsitzkanton.

Mehr erfahren

Wer erbt wie viel? Verschaffen Sie sich mit unserem Erbrechner für Ihre individuelle Situation einen Überblick.





Elias, Hanna, Luca
Ahnen nicht, dass
es ums Erbe später
keinen Streit gibt.

Egal wohin sie ihr individuelles Leben auch führt – ihr familiärer Zusammenhalt wird ihnen immer wichtig sein.

Möchten Sie von der gesetzlichen Erbfolge abweichen?

Falls die gesetzliche Erbfolge nicht Ihren Wünschen entspricht, können Sie Ihr Erbe mit einem Testament oder Erbvertrag nach Ihren eigenen Wünschen regeln.

Mehr erfahren

Weitere Informationen zur Erteilung finden Sie hier:



Das Pflichtteilsrecht

Die nächsten Angehörigen (der überlebende Ehegatte, der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin und die Nachkommen) haben Anspruch auf einen Pflichtteil (Mindestquote am Nachlass), der ihnen nicht entzogen werden darf.

Über den nicht pflichtteilsgeschützten Teil Ihres Nachlasses (die so genannte frei verfügbare Quote) können Sie mit einem Testament frei verfügen.

Wird ein Pflichtteil verletzt, hat der betroffene Erbe die Möglichkeit, seine Rechte mit einer Herabsetzungsklage geltend zu machen.

Gut zu wissen

Pflichtteile müssen nicht berücksichtigt werden, wenn der betreffende Pflichtteilserbe in einem **Erbvertrag** auf seinen Pflichtteilsanspruch verzichtet.



Das eigenhändige Testament

Die weitaus häufigste Form, über sein Vermögen zu verfügen, ist das **eigenhändige Testament**. Es ist einfach und schnell zu verfassen und kann jederzeit widerrufen oder geändert werden. Damit ein eigenhändiges Testament gültig ist, muss es einschliesslich Datum und Unterschrift vollständig von Hand niedergeschrieben werden.

Das öffentliche Testament

Das öffentliche Testament wird von einer Urkundsperson, im Kanton Zürich von einem Notar, unter Mitwirkung von zwei Zeugen öffentlich beurkundet. Es entspricht dem handschriftlichen Testament. Dieser Testamentsform bedienen sich insbesondere Personen, die nicht mehr in der Lage sind, selber zu schreiben oder zu lesen. Sowohl ein öffentliches als auch ein eigenhändiges Testament kann errichten, wer urteilsfähig ist und das 18. Altersjahr vollendet hat.

Erbvertrag

Mit einem Erbvertrag können Sie wie auch mit dem Testament auf den Tod hin verfügen. Allerdings kann der Erbvertrag im Gegensatz zum Testament nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien eingegangen, abgeändert oder aufgehoben werden. Das heisst, gemeinsam mit Ihren zukünftigen Erben können Sie mit einem Erbvertrag Ihren Nachlass anders regeln, als es im Gesetz vorgesehen ist. Ihre Erben können teilweise oder ganz auf ihre Erb- und Pflichtteilsansprüche verzichten.

Mehr erfahren

Weitere Informationen zum Testament erhalten Sie hier:



Der Erbvertrag bedarf der öffentlichen Beurkundung unter Mitwirkung von zwei Zeugen.

Typische Beispiele, wann ein Erbvertrag sinnvoll ist:

- Gegenseitige Alleinerbeneinsetzung mit Festlegung der Erben des Zweitversterbenden
- Gegenseitiger Erbverzicht
- (Vorläufiger) Erbverzicht der Nachkommen zugunsten des überlebenden Elternteils
- Erbverzicht gegen Zahlung (sog. Erbauskaufl)

Aufbewahrung Ihres Testaments oder Erbvertrags

Ein Testament beziehungsweise Erbvertrag sollte sicher aufbewahrt werden. Empfohlene Aufbewahrungsorte sind:

- Bei der für Ihren Wohnort zuständigen kantonalen Amtsstelle. Im Kanton Zürich sind das die Notariate.
- Beim Willensvollstrecker
- An einem sicheren Ort zu Hause, der beiden Ehepartnern bekannt ist

Nicht empfohlen wird die Aufbewahrung im persönlichen Tresorfach bei der Bank. Je nach den Richtlinien der Bank kann der Zugang zum Tresorfach nach dem Tod untersagt sein, auch wenn eine Vollmacht vorhanden ist.

Braucht es einen Willensvollstrecker?

Im Testament kann ein Willensvollstrecker bestimmt werden. In Frage kommt dafür entweder eine natürliche oder eine juristische Person.

Aufgabe des Willensvollstreckers ist es, den letzten Willen der verstorbenen Person zu vollziehen. Der Willensvollstrecker verwaltet den Nachlass, bereitet die Erbteilung gemäss den Anordnungen des Erblassers und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen vor und führt diese durch.

Ein Willensvollstrecker kann immer sinnvoll sein, insbesondere bei herausfordernden Familien- und Vermögensverhältnissen oder wenn Erben im Ausland leben. Aber auch bei einfachen und übersichtlichen Verhältnissen kann ein professioneller Willensvollstrecker wertvolle Unterstützung leisten. Die Erben werden in der Zeit der Trauer von administrativen Aufgaben entlastet und bis zur Erbteilung kompetent begleitet.

Erbvorbezug oder Schenkung?



Es kann durchaus sinnvoll sein, Vermögen zu Lebzeiten in Form einer Schenkung oder eines Erbvorbeges weiterzugeben. Damit können Sie zum Beispiel Ihren Kindern eine Weiterbildung finanzieren oder den Bau eines Hauses ermöglichen, während sich gleichzeitig die Steuerlast auf Ihrem Vermögen verringert. Doch die Thematik birgt auch einige Stolpersteine. Durch klare Vereinbarungen lassen sich spätere Streitigkeiten vermeiden.

Mehr erfahren

Weitere Informationen zum Thema Erbvorbeg und Schenkung sowie eine Vorlage für einen Erbvorbeg finden Sie hier:



Wenn Sie einem Kind einen Erbvorbeg gewähren, muss es diesen bei der Erbteilung ausgleichen, das heisst, sich die geschenkten Vermögenswerte am Erbe anrechnen lassen. Sie können das Kind auch von dieser Ausgleichungspflicht befreien. In diesem Fall wird die Schenkung bei der späteren Erbteilung nicht mehr berücksichtigt, sofern die Pflichtteile weiterer Erben gewahrt bleiben. Lebzeitige Zuwendungen an andere gesetzliche Erben als Nachkommen sind nur ausgleichungspflichtig, wenn Sie die Ausgleichung anordnen.

Am besten regeln Sie die Erbvorbeg und Schenkungen in einer schriftlichen Vereinbarung. Halten Sie fest, ob und in welchem Umfang die Zuwendung ausgleichungspflichtig ist.

Wie werden Erbschaften und Schenkungen besteuert?

Erbschafts- und Schenkungssteuern werden in der Schweiz von den Kantonen und in einzelnen Kantonen auch von den Gemeinden, nicht aber vom Bund erhoben.

Mehr erfahren

Einen Überblick über die Steuerbelastung von Erbschaften und Schenkungen in den einzelnen Kantonen finden Sie hier:



Erbvorbezug oder Schenkung

Erbvorbezüge und Schenkungen unterliegen der Schenkungssteuer. Im Kanton Zürich und auch in den meisten anderen Kantonen sind Zuwendungen an direkte Nachkommen von der Steuerpflicht befreit. Bei der Übertragung von Grundeigentum ist zudem zu beachten, dass allenfalls Grundstückgewinnsteuern und in einzelnen Kantonen auch Handänderungssteuern anfallen können. Nämlich dann, wenn die beschenkte Person Gegenleistungen erbringt wie beispielsweise die Übernahme einer bestehenden Hypothek oder die Einräumung eines Nutzniessungsrechtes.

Erbschaft

Entscheidend für die Erbschaftssteuer ist der letzte Wohnsitz der verstorbenen Person und nicht etwa der Wohnsitz der Erben. Zu einer Aufteilung der Erbschaftssteuern zwischen den Kantonen kommt es nur dann, wenn die verstorbene Person ausserhalb ihres Wohnsitzkantons eine Liegenschaft besass.



Bei der Erbschaftssteuer bestehen grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Kantonen. Die kantonalen Regelungen hinsichtlich der steuerbefreiten Personen und der angewandten Tarife sind sehr unterschiedlich.

Im **Kanton Zürich** zum Beispiel sind folgende Personen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit:

- der Ehegatte, der eingetragene Partner/die eingetragene Partnerin und
- die Nachkommen des Erblassers oder Schenkers.

Im Übrigen richten sich die Steuern nach dem Verwandtschaftsgrad und sind zudem progressiv ausgestaltet. Die Maximalbelastung von 36 % wird bei einem Vermögensübergang von mehr als 1'500'000 CHF an eine nicht oder nur weit entfernt verwandte Person erreicht.

Für gewisse Personen bestehen Steuerfreibeträge (z.B. Eltern, Geschwister, Patenkinder, Lebenspartner usw.). Generell steuerfrei sind übliche Gelegenheitsgeschenke bis 5'000 CHF.

Für die Bezahlung der Erbschaftssteuer sind die Erben solidarisch haftbar.

Was sind Anordnungen für den Todesfall?



Damit die Angehörigen in der Lage sind, die richtigen Entscheidungen zu treffen, ist es hilfreich, wenn Sie Ihre Wünsche rechtzeitig äussern oder schriftlich dokumentieren.

Mehr erfahren

Eine Vorlage für Anordnungen für den Todesfall sowie weitere Informationen zum digitalen Erbe finden Sie hier:



Durch klare Anordnungen erleichtern Sie Ihren Angehörigen und Vertrauenspersonen viele Entscheidungen, welche diese dereinst unmittelbar nach Ihrem Tod treffen müssen.

Dazu gehören nicht nur Informationen zu Personalien, aufbewahrten Dokumenten, Bankkonten, Vollmachten und so weiter, sondern auch Ihre Wünsche für die Bestattung und Hinweise für die Erbteilung, wie zum Beispiel ob ein Testament oder ein Erbvertrag besteht.

Der digitale Nachlass

Mittlerweile unterhalten die meisten Menschen E-Mail-Konten, pflegen Kontakte in sozialen Netzwerken, kaufen in Onlineshops ein und erledigen Bankgeschäfte online. Wir speichern Fotos und Dokumente auf PCs, auf dem Smartphone oder in einem Online-Speicher.

Damit Sie Ihren Angehörigen die Arbeit erleichtern, sollten Sie immer den Überblick über Ihre Onlineaktivitäten behalten und nicht mehr benötigte Benutzerkonten löschen. Legen Sie fest, was mit Ihren Social-Media-Profilen und Online-Zugängen nach Ihrem Ableben geschehen soll, und sorgen Sie dafür, dass Ihre Erben zusätzlich die erforderlichen Zugriffsinformationen erhalten.



Wie Sorge ich für den Fall der Urteilsunfähigkeit vor?



Unerwartete Ereignisse können uns alle treffen. Ein Unfall, eine Krankheit oder eine Altersschwäche kann von einem Tag auf den anderen zu einer Urteilsunfähigkeit führen. Mithilfe eines Vorsorgeauftrags und einer Patientenverfügung können Sie festlegen, wer in diesem Fall Ihre Interessen und Wünsche vertreten soll.

Mehr erfahren

Erfahren Sie mehr zum Vorsorgeauftrag und zur Patientenverfügung.



Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag können Sie selbst festlegen, wer im Falle Ihrer Urteilsunfähigkeit für Sie handeln soll. Beauftragt werden kann eine natürliche oder eine juristische Person. Diese Person ist sorgfältig auszuwählen, da sie weitreichende Kompetenzen hat und ihre Tätigkeit in der Regel durch keine Behörde überprüft wird. Die Aufgaben der beauftragten Person sind klar zu umschreiben, und es können ihr Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilt werden.

Der Vorsorgeauftrag muss von Anfang bis Ende von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder öffentlich beurkundet werden. Die auftraggebende Person muss im Zeitpunkt der Errichtung handlungsfähig, das heisst volljährig und urteilsfähig, sein.

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung legen Sie Ihren Willen für den Fall fest, dass Sie in einem medizinischen Notfall nicht mehr selbst entscheiden können. Sie enthält zum Beispiel Erklärungen zu Therapiezielen, Vertrauenspersonen oder besondere Anordnungen für den Todesfall, wie etwa die Organspende.

Besteht weder ein Vorsorgeauftrag noch eine Patientenverfügung, ist gesetzlich festgelegt, welche Personen unter gewissen Voraussetzungen der Reihe nach berechtigt sind, die urteilsunfähige Person zu vertreten und über medizinische Massnahmen zu entscheiden.

Die Patientenverfügung muss schriftlich errichtet und mit Datum und Unterschrift versehen sein. Im Unterschied zum Vorsorgeauftrag genügt ein ausgefülltes und unterschriebenes Formular.

Die Patientenverfügung sollte immer Ihrem aktuellen Willen entsprechen. Daher empfiehlt es sich, diese regelmässig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Unser Beratungsangebot

Mit einer Nachlassplanung gestalten Sie Ihr Erbe nach Ihren Wünschen und Bedürfnissen. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen lassen Ihnen dazu einen grossen Spielraum. Wir zeigen Ihnen Gestaltungsmöglichkeiten auf und beraten Sie umfassend und kompetent bei der Regelung Ihres Nachlasses. Je nach familiärer Situation und/oder Ihren Vermögensverhältnissen bieten wir unterschiedliche Beratungsformate an. Mehr dazu erfahren Sie auf zkb.ch/erbschaftsberatung.

ZKB Erbschaft-Check

Beim ZKB Erbschaft-Check erhalten Sie eine kostenlose Analyse zu Ihrer persönlichen Erbsituation. Sie gewinnen einen Überblick darüber, wer im Fall Ihres Todes erben würde und über welchen Gestaltungsspielraum Sie verfügen. Auf der Basis Ihrer persönlichen Wünsche und Ziele ermitteln wir anschliessend Ihren Handlungsbedarf für Ihre individuelle Nachlassplanung.

Langfristig begleitet mit ZKB Meine Vorsorge

Nach einem ZKB Erbschaft-Check profitieren Sie kostenlos von den Dienstleistungen von ZKB Meine Vorsorge. Damit haben Sie unter anderem in Ihrem eBanking jederzeit den Überblick über Ihre persönliche Situation und können mit der Erinnerungsfunktion sicherstellen, dass Sie keine Massnahmen verpassen.

ZKB Erbschaftsplaner Family

Mit dem ZKB Erbschaftsplaner Family können Sie im eBanking selbstständig einen Ehevertrag und Testamente mit dem Ziel erstellen, den überlebenden Ehepartner maximal zu begünstigen. Der ZKB Erbschaftsplaner Family richtet sich an Ehepaare, die gemeinsame minderjährige Kinder haben, aber noch keine güter- und erbrechtliche Regelung (z.B. Ehevertrag, Testament oder Erbvertrag) getroffen haben. Eine vorgängige kostenlose Beratung mit dem ZKB Erbschaft-Check ist Voraussetzung für die Nutzung dieser Dienstleistung.

Güter- und erbrechtliche Beratung

Mit der güter- und erbrechtlichen Beratung erhalten Sie eine persönliche Expertenberatung zu allen Belangen des Güter- und Erbrechts. Darüber hinaus bereiten wir für Sie die erforderlichen Dokumente wie Testamente, Ehe- oder Erbverträge und so weiter vor und unterstützen Sie bei der Umsetzung der Nachlassplanung.

ZKB Testament-Check

Beim Testament-Check überprüfen unsere Spezialistinnen und Spezialisten, ob Ihr Testament den gesetzlichen Anforderungen entspricht und ob es klar und verständlich abgefasst ist. Anschliessend erhalten Sie eine Rückmeldung mit allfälligen Anpassungshinweisen und Handlungsempfehlungen im Rahmen eines persönlichen Telefongesprächs und eines schriftlichen Berichts.

Stiftungsmandat

Gründung und Geschäftsführung von gemeinnützigen Stiftungen und Familienstiftungen nach Schweizer Recht. Verlangen Sie unsere Broschüre «Das Lebenswerk in einer Stiftung weiterleben lassen».

Willensvollstreckermandat

Als Willensvollstreckerin vertritt die Zürcher Kantonalbank den letzten Willen des Erblassers und entlastet die Erben bei der Erbteilung.



Kontakt aufnehmen

Privatkunden

Telefon 0844 843 823

Firmenkunden

Telefon 0844 850 830

Sie erreichen Ihre Kundenbetreuerin oder Ihren Kundenbetreuer von Montag bis Freitag, 08.00–18.00 Uhr.

Filialen

Wir sind lokal verankert und mit dem dichtesten Filialnetz im Kanton Zürich immer in Ihrer Nähe. Finden Sie Ihre nächste Filiale unter [zkb.ch/filialen](https://www.zkb.ch/filialen).

Rechtliche Hinweise

Diese Publikation dient zu Werbe- und Informationszwecken, ist ausschliesslich für die Verbreitung in der Schweiz bestimmt und richtet sich nicht an Personen aus anderen Ländern.

Trotz sorgfältiger Erstellung der Publikation kann die Zürcher Kantonalbank die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der darin enthaltenen Informationen nicht garantieren und lehnt jede Haftung für Schäden ab, die sich aus deren Verwendung ergeben. Die in der Publikation enthaltenen Informationen und Hinweise sind allgemeiner und unverbindlicher Art und werden den besonderen Umständen im konkreten Einzelfall möglicherweise nicht gerecht. Die Publikation kann daher eine umfassende individuelle Beratung nicht ersetzen.

Die Zürcher Kantonalbank behält sich vor, die vorstehend beschriebenen Dienstleistungen sowohl bei speziellen Sachverhaltskonstellationen als auch bei einer Änderung ihrer Geschäftspolitik nicht mehr zu erbringen oder von anderweitigen Voraussetzungen abhängig zu machen. Bevor Sie sich für eine Dienstleistung entscheiden, sollten Sie prüfen, ob die darin eingeschlossenen Leistungen Ihre Bedürfnisse und Ihre speziellen Verhältnisse abdecken. Die Publikation vermag keine Rechtsansprüche zu begründen. Massgeblich sind allein die von der Zürcher Kantonalbank mit ihren Kunden abgeschlossenen Verträge.

Die Zürcher Kantonalbank lehnt jede Haftung für Handlungen / Verfügungen ab, die Kunden oder Dritte allein gestützt auf diese Publikation tätigen. © 2022 Zürcher Kantonalbank. Alle Rechte vorbehalten.

